



Gemeinde ALTIKON

**Beleuchtender Bericht
für die Gemeindeversammlung vom
Donnerstag, 2. Januar 2025, 20.00 Uhr
in der Mehrzweckhalle Altikon**

TRAKTANDEN

1. Wahl von 2 Stimmenzählern
2. Abnahme Gemeindeversammlungsprotokoll vom 24. Juni 2024
3. Erlass Abnahme Gemeindeversammlungsprotokoll durch Gemeinderat
4. Projektgenehmigung und Erteilung eines Baukredites von Fr. 170'000.00 für den Einbau eines Personenliftes im Primarschulhaus Altikon
5. Genehmigung der Bauabrechnung über die Sanierung der Gemeindestrasse in Oberherthen mit Fr. 205'085.75
6. Genehmigung der Bauabrechnung über die Sanierung der Bülstrasse und Ersatz Wasserleitung mit Fr. 379'384.31
7. Genehmigung der Revision der Gebührenverordnung für Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Altikon (GebWvVo)
8. Genehmigung Budget 2025 der Politischen Gemeinde Altikon und Festsetzung des Steuerfusses mit 94%
9. Allfällige Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz
10. Mitteilungen Politische Gemeinde

JUNGBÜRGERAUFNAHME 2025 / JAHRGANG 2007

Brütsch Randy, Gerber Valentina, Nagel Linda, Schälchli Vincent, Schneider Leena,
von Ow Daria

Voranschläge, Anträge mit Weisungen, Akten und Stimmregister liegen ab Dienstag, 10. Dezember 2024, während der ordentlichen Bürozeit, in der Gemeindeverwaltung Altikon zur Einsicht auf. Der Beleuchtende Bericht wird auf der Gemeindeforum aufgeschaltet (www.altikon.ch).

Stimmberechtigt sind alle in der Politischen Gemeinde Altikon niedergelassenen Schweizerbürgerinnen und -bürger, die das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben. Vorbehalten bleibt der Ausschluss vom Stimmrecht.

Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes können bis zehn Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich an die Gemeindevorsteherchaft eingereicht werden.

Altikon, 6. Dezember 2024

Gemeinderat und Primarschulpflege

Politische Gemeinde Altikon

Anträge und Weisungen

Traktandum 3

Erlass Abnahme Gemeindeversammlungsprotokoll durch Gemeinderat

Weisung:

Anlässlich der Gemeindevisitationen hat der Bezirksrat Winterthur festgestellt, dass in den Gemeinden die Gemeindeversammlungsprotokolle zum Teil nicht genehmigt werden. Entweder müsse die Protokollgenehmigung an der nächsten Gemeindeversammlung erfolgen oder die Gemeindeversammlung delegiert die Protokollabnahme an den Gemeinderat.

In Altikon wurden die Gemeindeversammlungsprotokolle bis anhin jeweils nicht genehmigt. Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden jeweils ordnungsgemäss mit Rechtsmittelbelehrung publiziert und das Protokoll öffentlich aufgelegt.

Gegen diese Beschlüsse konnte jeweils

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Gemäss § 6 des Gemeindegesetzes (GG) muss unter anderem in der Gemeindeversammlung Protokoll geführt werden. Nach der herrschenden Lehre muss ein Protokoll genehmigt werden, da mit der Genehmigung die inhaltliche Richtigkeit und die Vollständigkeit des Protokolls bestätigt wird. Fehlt es dabei an einer besonderen Regelung, ist die Genehmigung an der nächstfolgenden Sitzung des betreffenden Gremiums (d. h. an der nächsten Gemeindeversammlung) zu beschliessen. Ein Behördenerlass kann allerdings die Genehmigung durch Zirkularbeschluss oder einen Ausschuss des betroffenen Gremiums beschliessen.

Dass ein Protokoll genehmigt werden muss, steht letztlich im Zusammenhang mit dem Beweiswert, dem ein solches Protokoll zukommen muss. Der Sinn und Zweck eines Protokolls ist schliesslich der Beweis über rechtlich bedeutsame Tatsachen (wie bspw. ein Abstimmungsergebnis, eine bestimmte Wortmeldung etc.). Ohne formelle Genehmigung leidet das Protokoll an einem rechtlichen Mangel, der dazu führen kann, dass einem Protokoll jeglicher Beweiswert abgesprochen werden muss.

Hinsichtlich der Gemeindeversammlungen kann die Gemeindeversammlung in einem Erlass die Genehmigung durch den Gemeindevorstand (Gemeinderat) vorsehen. Nach der Genehmigung ist das Protokoll durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen (vgl. Johannes Reich in: GG Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Jaag/Rüssli/Jenni [Hrsg.], N 11 zu § 6).

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dass die Genehmigung der Gemeindeversammlungsprotokolle künftig durch den Gemeinderat erfolgen soll. Das

Protokoll wird anschliessend durch das Gemeindepräsidium und die protokollführende Person unterzeichnet.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung Altikon, gestützt auf die Gemeindeordnung, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Der Gemeinderat wird ermächtigt das Gemeindeversammlungsprotokoll jeweils zu genehmigen. Das Protokoll wird anschliessend durch das Gemeindepräsidium und die protokollführende Person unterzeichnet.

Traktandum 4

Projektgenehmigung und Erteilung eines Baukredites von Fr. 170'000.00 für den Einbau eines Personenliftes im Primarschulhaus Altikon

Das Wichtigste in Kürze:

Gemäss Kantonsverfassung (Art. 11 Abs. 4 und Art. 138 Abs. 1 lit. a) und § 239d PBG hätten öffentliche Bauten, welche der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, bis Anfang 2011 behindertengerecht angepasst werden müssen, auch unabhängig von einem bewilligungspflichtigen Umbauvorhaben.

Als verhältnismässig bzw. wirtschaftlich zumutbar gelten Kosten von 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes bzw. des Neuwerts der Anlage (Wert vor der Erneuerung). Beim Primarschulhaus Altikon rund 300'000 Franken.

Das Primarschulhaus Altikon wurde durch die BKZ (Behindertenkonferenz Zürich) begutachtet. Neben einigen kleineren lösbaren Problemen wurde hauptsächlich bemängelt, dass der Weg vom EG zum UG nicht behindertengerecht ist. Der Umweg über den Aussenraum zwischen den beiden Geschossen ist zu lang, und wäre auch benachteiligend, wenn zu Fuss gehende Leute die Treppe im Innenraum benutzen, und Leute im Rollstuhl oder mit Rollator einen langen Weg im unüberdeckten Aussenraum machen müssen. Auch in Pausen und beim Wechsel der Geschosse wäre der Umweg viel zu lang. Zudem wird der Zugang zur öffentlichen Mehrzweckhalle von der unteren Eingangstüre durch den verwinkelten Gang als unzumutbar eingestuft.

Was ist zu tun:

Ein Vertikallift gemäss SIA 500, Ziff.3.7 Korrigenda C4 im Rahmen der Verhältnismässigkeit ist zu erstellen. Er muss beidseitig zugänglich sein, um alle Ebenen, auch den Osteingang, stufenlos, zu erschliessen. Dieser Lift kann im Treppenauge realisiert werden, es hat genügend Platz.

Ein Treppenlift wäre nutzlos da er unter anderem zu langsam und von Kindern nicht selbständig bedienbar wäre.

Baukosten in CHF für Lift Schulhaus Altikon +/-15%

BKP 211	Baumeisterarbeiten	56'000.00
BKP 224	Bedachungsarbeiten	20'000.00
BKP 230	Elektroinstallationen	10'000.00
BKP 261	Aufzugsanlagen	63'000.00
BKP 272	Metallbauarbeiten	5'000.00
BKP	Diverses	10'000.00
BKP 291	Architekt	4'000.00
BKP 292	Bauingenieur	2'000.00
Total		170'000.00

Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission:

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen der Gemeindeversammlung die Zustimmung zur Projektgenehmigung und Erteilung eines Baukredites von Fr. 170'000.00 für den Einbau eines Personenliftes im Primarschulhaus Altikon.

Antrag

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung Altikon, gestützt auf die Gemeindeordnung, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Dem Projekt und der Erteilung eines Baukredites von Fr. 170'000.00 für den Einbau eines Personenliftes im Primarschulhaus Altikon wird zugestimmt.
- II. Der Gemeinderat Altikon wird ermächtigt, die erforderlichen Mittel gegebenenfalls auf dem Darlehenswege zu beschaffen.

Traktandum 5

Genehmigung der Bauabrechnung über die Sanierung der Gemeindestrasse in Oberherthen mit Fr. 205'085.75

Weisung:

Am 2. Januar 2023 hat die Gemeindeversammlung einem Kredit von Fr. 184'500.00 für die Sanierung der Strassenbeläge der Gemeindestrasse in Oberherthen zugestimmt.

Im Zuge der Werterhaltung wurden die Strassenbeläge im Ortsteil Oberherthen erneuert. Die Sanierung beinhaltete auch die nördliche Zufahrtstrasse von der Thurtalstrasse bis zum Ortsteil Oberherthen.

Die Sanierungsarbeiten an der Gemeindestrasse konnten im Herbst 2023 ausgeführt werden.

Gemäss der Bauabrechnung ergeben sich folgende Kosten (alle Beträge inkl. MwSt.):

Kosten gemäss Bauabrechnung

Total Baukosten Fr. 205'085.75

Kredit Gemeindeversammlung vom 2. Januar 2023

Total Baukredit Fr. 184'500.00

Abrechnung Baukredit

Baukredit Fr. 184'500.00

Baukosten gem. Bauabrechnung ./ Fr. 205'085.75

Ueberschreitung des Baukredites Fr. 20'585.75

Begründung der Kreditüberschreitung

- Mehraufwendungen bei Belagseinbau
- Nachführungskosten Geometer waren im Kostenvoranschlag nicht enthalten

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung Altikon, gestützt auf die Gemeindeordnung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Bauabrechnung für die Sanierung der Gemeindestrasse in Oberherthen mit Kosten von Fr. 205'085.75 und einer Ueberschreitung des Baukredites mit Fr. 20'585.75 wird zugestimmt.

Traktandum 6

Genehmigung der Bauabrechnung über die Sanierung der Bülstrasse und Ersatz Wasserleitung mit Fr. 379'384.31

Weisung:

Am 2. Januar 2023 hat die Gemeindeversammlung einem Kredit von Fr. 368'000.00 für die Sanierung des Strassenbelages und dem Ersatz der Wasserleitung in der Bülstrasse zugestimmt.

Anlässlich der darauffolgenden Projektbearbeitung durch das Ingenieurbüro F + H Partner AG wurde festgestellt, dass die Regenabwasserableitung welche im zu sanierenden Strassengebiet liegt, sinnvollerweise auch saniert werden sollte. Desweiteren erfolgte in der Vergangenheit die Projektbegleitung für die Strassensanierungen durch den Ressortvorstand Gemeinderat Beat Ramseier. Aufgrund des Umfangs der aktuellen Strassensanierung war dies jedoch nicht mehr möglich und musste ebenfalls durch das Ingenieurbüro F + H Partner AG vorgenommen werden.

Für diese zusätzlichen Arbeiten hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 13. Februar 2023 einen Nachtragskredit von Fr. 74'000.00 bewilligt.

Im Zuge der Werterhaltung wurde der Strassenbelag auf dem gesamten Strassenabschnitt erneuert. Die bestehende Wasserleitung mit Gussrohren DN 100 mm aus den Jahren 1932 wurden mit Steckmuffenrohren DN 125 mm vollständig ersetzt. Gleichzeitig wurden auch acht Hauszuleitungen im Bereich des Strassengebietes ersetzt und mit einem neuen Hausanschlussschieber versehen.

Die bestehende Regenabwasserleitung DN 150 mm resp. DN 200 mm wurde im Bereich des Perimeters durch eine neue Leitung DN 250 mm ersetzt, sodass die Abflusskapazität erheblich gesteigert werden konnte.

Die Bauarbeiten starteten ab dem 4. April 2023 und dauerten bis Mitte Juli 2023. Während dieser Zeit wurde auch die öffentliche Beleuchtung saniert. Für die Brandbekämpfung wurden die bestehenden Ueberflurhydranten Nr. 53 und Nr. 54 an gleicher Stelle durch neue Modelle ersetzt, welche den Vorgaben der GVZ entsprechen. Die neuen Hydranten sind mit zwei Abgängen Storz 75 mm ausgestattet und wurden mit einer Zuleitung von DN 125 mm an die neue Verteilleitung angeschlossen.

Gemäss der Bauabrechnung ergeben sich folgende Kosten (alle Beträge inkl. MwSt.):

Kosten gemäss Bauabrechnung

Strassensanierung	Fr.	148'551.85
Ersatz Beleuchtung	Fr.	26'892.30
Ersatz Regenabwasserleitung	Fr.	49'098.85
Ersatz Wasserleitung	Fr.	154'841.31
Total Baukosten	Fr.	<u>379'384.31</u>

Genehmigte Kredite

Kredit Gemeindeversammlung vom 2.1.2023	Fr.	368'000.00
Nachtragskredit Gemeinderat vom 13.2.2023	Fr.	74'000.00
Total verfügbarer Baukredit	Fr.	<u>442'000.00</u>

Abrechnung Baukredit

Baukredit	Fr.	442'000.00
Baukosten gem. Bauabrechnung	./.	<u>Fr. 379'384.31</u>

Unterschreitung des Baukredites	Fr.	<u>62'615.69</u>
---------------------------------	-----	------------------

Begründung der Kreditunterschreitung

- günstige Vergaben anlässlich der Submission
- keine Beanspruchung der Reserven
- Minderkosten aufgrund des kombinierten Grabenbaus (Kombigraben Wasser/EKZ/Swisscom)
- Verzicht aufwendiges Schlauchprovisorium (Löschwassersicherheit Liegenschaft Bülhüsli)

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung Altikon, gestützt auf die Gemeindeordnung, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Bauabrechnung für die Sanierung der Bülstrasse und Ersatz Wasserleitung mit Fr. 379'384.31 und einer Unterschreitung des Baukredites mit Fr. 62'615.69 wird zugestimmt.

Traktandum 7

Revision der Gebührenverordnung für Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Altikon (GebWvVo)

Weisung:

Die bestehende Gebührenverordnung für Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Altikon (GebWvVo) datiert vom 2. Januar 2013. Seither wurden keine Anpassungen dieser Verordnung vorgenommen.

Gemäss Art. 7.7 der Verordnung für Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Altikon (WvVo) vom 2. Januar 2013 ist die Gemeindeversammlung für eine Revision der Gebührenverordnung für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Altikon zuständig.

In Art. 3.2 der Gebührenverordnung für Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Altikon ist festgelegt, dass die Benutzungsgebühr als Summe zweier Komponenten erhoben wird. Einerseits als verbrauchsunabhängige Grundgebühr pro Wohneinheit und andererseits als verbrauchsabhängiger Mengenpreis aufgrund der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge (Menge in m³). Desweiteren ist in Art. 3.3 festgehalten, dass die Grundgebühr die Hälfte des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen soll, der Rest entfällt auf den Mengenpreis. Die Tariffestsetzung für die Grundgebühren und den Mengenpreis pro m³ erfolgt durch den Gemeinderat in eigener Kompetenz.

Infolge dieser Bestimmung ist die Flexibilität für die Festsetzung der Grundgebühr pro Wohneinheit sehr eingeschränkt, da diese prozentual jeweils in gleichem Rahmen wie der Mengenpreis verändert werden müsste.

Damit der Gemeinderat bei der Gestaltung der Tarife einen grösseren Spielraum anwenden und das Gebührenmodell nach den Vorgaben des Preisüberwachers ausgestalten kann, sollte Art. 3.3 wie folgt abgeändert werden:

Die Grundgebühr muss mindestens 35% des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest entfällt auf den Mengenpreis.

Diese Formulierung erlaubt es dem Gemeinderat vorübergehend die Grundgebühren zu senken, ohne eine Veränderung des Mengenpreises vorzunehmen.

Der Gemeinderat Altikon beantragt den Stimmberechtigten, gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2018 die Genehmigung der Revision von Art. 3.3 der Gebührenverordnung für Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Altikon (GebWvVo) vom 2. Januar 2013.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung Altikon, gestützt auf die Gemeindeordnung, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Die Revision von Art. 3.3 der Gebührenverordnung für Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Altikon (GebWvVo) vom 2. Januar 2013 wird genehmigt.
- II. Die Aenderung tritt umgehend nach der rechtskräftigen Genehmigung in Kraft.

Steuerertrag und Steuerfuss

Steuerertrag und Steuerfuss		Budget 2025	Budget 2024
Steuerbedarf			
Gesamtaufwand		5'479'600.00	5'516'800.00
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr		4'117'600.00	4'231'300.00
Zu deckender Aufwandüberschuss (-)		-1'362'000.00	-1'285'500.00
Steuerertrag und Steuerfuss		Budget 2025	Budget 2024
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %		1'450'000.00	1'400'000.00
Steuerfuss		94.00 %	96.00 %
Zusammensetzung Steuerertrag			
4000.0	Einkommenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	1'199'000.00	1'193'500.00
4001.0	Vermögenssteuer natürliche Personen Rechnungsjahr	120'000.00	122'000.00
4010.0	Gewinnsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	41'000.00	27'000.00
4011.0	Kapitalsteuer juristische Personen Rechnungsjahr	3'000.00	1'500.00
Steuerertrag Rechnungsjahr		1'363'000.00	1'344'000.00
Steuerertrag Rechnungsjahr		1'363'000.00	1'344'000.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung		1'000.00	58'500.00
Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)			

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	865'300.00	225'300.00	832'600.00	226'100.00	837'175.48	226'465.75
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	203'100.00	17'100.00	208'200.00	18'300.00	204'935.73	23'299.60
2	BILDUNG	1'812'700.00	110'900.00	1'643'200.00	77'300.00	1'578'090.41	58'818.90
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	39'600.00	3'000.00	39'100.00	3'000.00	36'847.45	2'940.00
4	GESUNDHEIT	249'200.00	2'000.00	259'400.00	2'000.00	256'879.59	786.99
5	SOZIALE SICHERHEIT	616'800.00	332'500.00	496'000.00	266'400.00	508'622.22	314'626.21
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	386'800.00	383'200.00	408'400.00	384'500.00	370'318.90	345'766.87
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	597'800.00	513'100.00	587'500.00	509'100.00	627'997.32	554'994.42
8	VOLKSWIRTSCHAFT	141'000.00	145'200.00	121'800.00	131'200.00	107'983.20	132'358.40
9	FINANZEN UND STEUERN	567'300.00	3'748'300.00	920'600.00	3'957'400.00	292'668.05	3'202'095.66
Total Aufwand / Ertrag		5'479'600.00	5'480'600.00	5'516'800.00	5'575'300.00	4'821'518.35	4'862'152.80
Ertragsüberschuss		1'000.00		58'500.00		40'634.45	
Aufwandüberschuss							
Total		5'480'600.00	5'480'600.00	5'575'300.00	5'575'300.00	4'862'152.80	4'862'152.80

Erfolgsrechnung

Gestufferter Erfolgsausweis		Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
30	Personalaufwand	1'090'300.00	1'108'100.00	1'082'507.80
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'239'900.00	1'107'500.00	1'111'327.88
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	230'500.00	200'600.00	157'349.15
35	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	89'200.00	118'000.00	180'654.31
36	Transferaufwand	2'454'600.00	2'211'700.00	2'130'036.41
37	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
	Total betrieblicher Aufwand	5'104'500.00	4'745'900.00	4'661'875.55
40	Fiskalertrag	1'898'300.00	1'979'800.00	1'666'254.19
41	Regalien und Konzessionen	500.00	500.00	320.00
42	Entgelte	671'200.00	624'000.00	605'261.40
43	Übrige Erträge	0.00	0.00	0.00
45	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	10'700.00	10'000.00	25'005.10
46	Transferertrag	2'539'500.00	2'313'000.00	2'264'321.19
47	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
	Total betrieblicher Ertrag	5'120'200.00	4'927'300.00	4'561'161.88
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	15'700.00	181'400.00	-100'713.67
34	Finanzaufwand	58'900.00	61'600.00	45'516.15
44	Finanzertrag	250'200.00	533'700.00	186'864.27
	Ergebnis aus Finanzierung	191'300.00	472'100.00	141'348.12
	Operatives Ergebnis	207'000.00	653'500.00	40'634.45
38	Ausserordentlicher Aufwand	206'000.00	595'000.00	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	-206'000.00	-595'000.00	0.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	1'000.00	58'500.00	40'634.45
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			
39	Interne Verrechnungen	110'200.00	114'300.00	114'126.65
49	Interne Verrechnungen	110'200.00	114'300.00	114'126.65
	Total Aufwand	5'479'600.00	5'516'800.00	4'821'518.35
	Total Ertrag	5'480'600.00	5'575'300.00	4'862'152.80

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)		Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	18'000.00	0.00	13'000.00	0.00	33'403.25	0.00
2	BILDUNG	232'000.00	0.00	540'000.00	0.00	30'649.05	0.00
4	GESUNDHEIT	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
5	SOZIALE SICHERHEIT	0.00	0.00	500'000.00	0.00	0.00	0.00
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	93'000.00	0.00	265'000.00	0.00	418'283.50	0.00
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	298'000.00	30'000.00	975'000.00	50'000.00	317'625.77	100'231.75
Total Ausgaben / Einnahmen		641'000.00	30'000.00	2'293'000.00	50'000.00	799'961.57	100'231.75
Einnahmenüberschuss							
Nettoinvestitionen			611'000.00		2'243'000.00		699'729.82
Total		641'000.00	641'000.00	2'293'000.00	2'293'000.00	799'961.57	799'961.57

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
50 Sachanlagen	545'000.00	1'780'000.00	669'928.30
51 Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00
52 Immaterielle Anlagen	96'000.00	13'000.00	33'403.25
54 Darlehen	0.00	250'000.00	0.00
55 Beteiligung und Grundkapitalien	0.00	250'000.00	96'630.02
56 Eigene Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionsausgaben	641'000.00	2'293'000.00	799'961.57
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
61 Rückerstattungen	0.00	0.00	0.00
62 Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	30'000.00	50'000.00	36'735.00
64 Rückzahlung von Darlehen	0.00	0.00	0.00
65 Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
66 Rückzahlungen eigener Investitionsbeiträge	0.00	0.00	63'496.75
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionseinnahmen	30'000.00	50'000.00	100'231.75
Investitionen im Verwaltungsvermögen			
Total Investitionsausgaben	641'000.00	2'293'000.00	799'961.57
Total Investitionseinnahmen	30'000.00	50'000.00	100'231.75
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	-611'000.00	-2'243'000.00	-699'729.82
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)			